

«Die Sehnsucht nach Deinem Geld ist unermesslich» Das Fürstenhaus als finanzieller Nothelfer Liechtensteins in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg

Rupert Quaderer

1. Auswirkungen des Krieges auf die Staatsfinanzen

Die folgenden Ausführungen vermitteln einen – sehr begrenzten – Einblick darüber, wie in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg das Haus Liechtenstein dem Staat Liechtenstein als finanzieller Nothelfer beistand und wie in dieses Verhältnis auch die nach 1918 einsetzende Bodenreform in der Tschechoslowakei hineinspielte.¹

Die Staatsfinanzen Liechtensteins in den Jahren vor 1914 können als gesund bezeichnet werden. Die Landesrechnung schloss regelmässig mit einem ansehnlichen Überschuss ab. Dadurch konnte auch eine beträchtliche Finanzreserve, welche als «Vermögen des Landes» bezeichnet wurde, geschaffen werden. Diese Reservegelder wurden in Kronen-Wertpapieren angelegt.

1916 wies die Landesrechnung erstmals eine hoch defizitäre Bilanz auf: 331 863 Kronen Einnahmen standen 591 444 Kronen Ausgaben gegenüber.² Das Defizit für 1916 ergab sich einerseits durch die aussergewöhnliche Verminderung der Zolleinnahmen von 286 982 Kronen (1915) auf 177 029 Kronen (1916). Dies bedeutete einen Rückgang innerhalb eines Jahres um knapp 40 Prozent. Andererseits schlug unter «Sonstige Auslagen» die nicht budgetierte Summe von 234 973 Kronen als «ungedeckte Kosten» für Lebensmittelbeschaffung ausserordentlich stark belastend zu Buche. Die Verluste konnten aber noch aus den Reserven des Landesvermögens beglichen werden.

Die folgende Graphik zeigt die Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben des Landes sowie den Anteil der Zollerträge an den Einnahmen.

¹ Dieser Aufsatz basiert auf den Ergebnissen eines vom Liechtenstein-Institut, BERN/Liechtenstein, vergebenen Forschungsprojektes des Autors.

² LI LA AS 14/75 Staatskassa-Hauptbuch 1916.

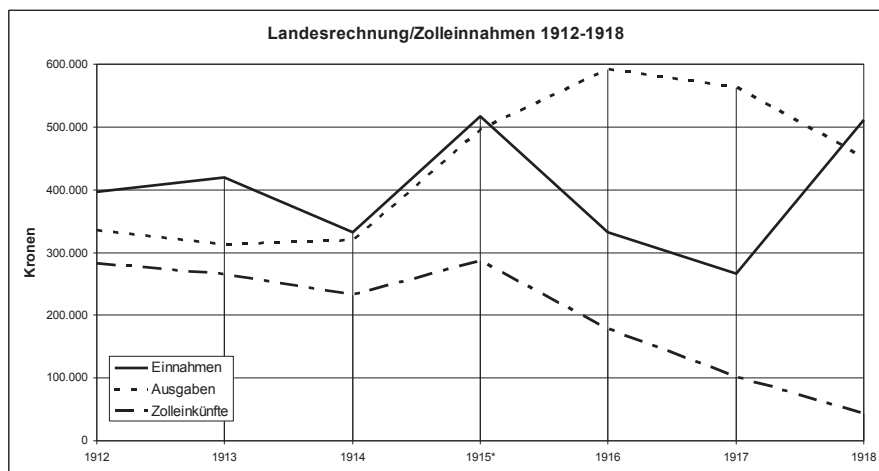


Tabelle: Landesrechnung/Zolleinnahmen 1912–1918. (Quellen: Landtagsprotokolle/Staatskasse-Hauptbuch RQ 1/13)

Als finanzpolitisch belastend erwies sich nun auch, dass die aus der Schweiz bezogenen Lebensmittel mit Schweizerfranken bezahlt werden mussten. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, sah sich das Land gezwungen, Frankendarlehen bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich aufzunehmen. In der Landesrechnung 1915 sind diese Darlehen mit 338 689 Franken notiert.³ Ende 1915 stand der Wechselkurs der österreichischen Krone zum Schweizerfranken bereits bei ungefähr 1,5 : 1. Das heisst, für diese Frankenschuld musste ein Betrag in der Höhe von 508 033 Kronen aufgewendet werden. 1916 waren die Schulden auf 359 086 Franken angewachsen, was beim Wechselkurs von 1 : 2 die Summe von 718 172 Kronen ausmachte.⁴

Die 1916 eingetretene negative finanzielle Entwicklung der Landesrechnung setzte sich 1917 fort: Die Zolleinkünfte sanken auf 101 098 Kronen. Den 265 929 Kronen Gesamteinkünften standen 562 318 Kronen Ausgaben gegenüber. Von den regulären Einnahmen mussten über 90 Prozent für Notstandsmassnahmen verwendet werden. Zum Ausgleich der Bilanz wurden weiterhin die Reserven abgebaut, was zu deren bedrohlichen Reduktion führte, wie die folgende Tabelle zeigt.

³ LI LA Landtagsakten 1916, gedruckte Tagesordnung der Sitzung vom 9. November 1916, S. 7.

⁴ Liechtensteiner Volksblatt 48/30. November 1917; Bericht über die Landtagssitzung vom 6. November 1917. Siehe auch den Bericht von Landesverweser Prinz Karl vom 17. Oktober 1919. (LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 21, Dossier Anleihen bis 31. 12. 1923, 5109/Reg. 17. Oktober 1919; Landesverweser Prinz Karl an Gesandtschaft Bern.)

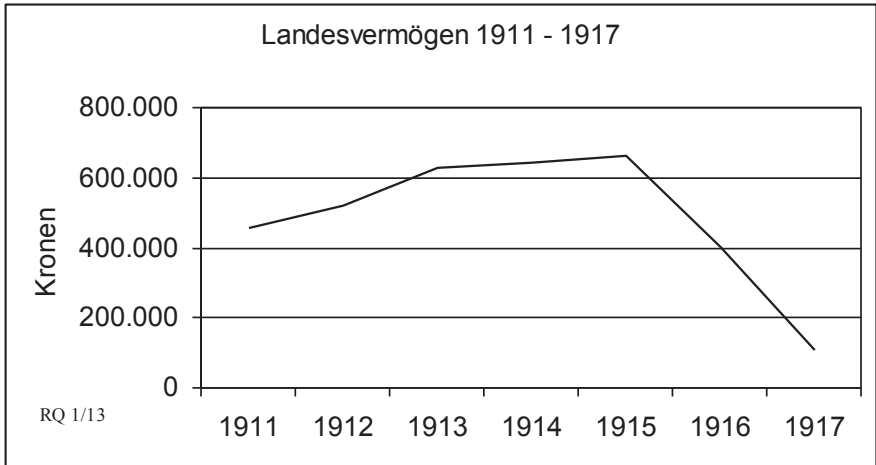


Tabelle: Landesvermögen 1911 – 1917.⁵

Die Einführung einer Kriegsgewinnsteuer brachte nur kurzfristig eine Verbesserung der Staatsfinanzen.

Der Währungsverlust der österreichischen Krone gegenüber dem Schweizerfranken machte Liechtenstein stark zu schaffen, da es wegen Lebensmittelankäufen in der Schweiz enorme Schulden bei Schweizer Bankinstituten hatte. Der Wechselkurs des Schweizerfranken zur österreichischen Krone stand Ende 1918 auf 1 : 3,22, Mitte 1919 bereits auf 1 : 5,73 und Ende des Jahres 1919 bei 1 : 32. Diese Entwicklung wirkte sich stark auf die Landesrechnung aus.

Im Januar 1919 belief sich die Lebensmittelschuld Liechtensteins bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich auf 413 638 Franken.⁶ Die Regierung geriet in Zahlungsschwierigkeiten. Im Oktober 1919 berichtete die Landeskasse über einen Schuldenstand von insgesamt 603 000 Franken bei fünf Gläubigern.⁷ Im November 1919 ersuchte Landesverweser Prinz Karl den Fürsten um «dringendste Übermittlung» von 25 000 Franken, um für Bedürftige im Lande Lebensmittel zu beschaffen.⁸

Auch die Staatsrechnung von 1920 hatte ausserordentliche hohe finanzielle Belastungen zu verkraften.⁹ Zu den Ausgaben wie Teuerungszulagen für Beamte

⁵ LI LA AS Staatskassa-Hauptbuch 1911–1917.

⁶ LI LA RE 1919/572ad270, 6. Februar 1919; Bericht Landesverweser Prinz Karl an den Fürsten.

⁷ Eduard von Liechtenstein, Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz, Vaduz o. J., S. 271–272.

⁸ Eduard von Liechtenstein, Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz, Vaduz o. J., S. 271.

⁹ Siehe LI LA AS 14/80 Staatskassa-Hauptbuch 1920.

und Lehrer, Aufnahme und Verzinsung von Darlehen, Notstandsmassnahmen, die schon 1919 erschwerend gewirkt hatten, gesellten sich weitere immense Aufwendungen: Vor allem belasteten die Ausgaben für bisher erbrachte Arbeitsleistungen für den geplanten Bau eines Elektrizitätswerkes (Lawenawerk) und die dafür bereits eingekauften Materialien die Staatsfinanzen in hohem Masse. Dies führte dazu, dass die Rechnung des Jahres 1920 im Vergleich zum Vorjahr wohl einerseits hohe Einnahmen von 5 624 157 Kronen und 133 630 Franken aufwies, andererseits aber auf der Ausgabenseite 14 136 574 Kronen und 595 251 Franken aufschienen.

Der Landesvoranschlag für 1921 wurde sowohl in der Finanzkommission des Landtages als auch im Landtag ausgiebig diskutiert.¹⁰ Damit sollte nach Landesverweser (Regierungschef) Josef Peer¹¹ die Finanzpolitik des Staates auf eine verfassungsmässige Grundlage gestellt und eine Sicherung und Sanierung der Landesfinanzen erreicht werden. Die Budgetierung erfolgte nur noch in Franken, da «die Landesausgaben bereits ausnahmslos in dieser Währung bestritten werden» mussten. Gemäss Gesetz vom 27. August 1920 mussten auch alle öffentlichen Abgaben in Frankenvährung entrichtet werden.¹²

Die 1921er-Landesrechnung bewegte sich jedoch nicht im Rahmen des Finanzgesetzes. Die bis anhin gegebene Entwicklung der negativen Bilanz setzte sich fort:¹³ Die Einnahmen der Kronenrechnung stiegen auf schwindelnde 35 290 959 Kronen. Davon kamen allein 34 384 102 Kronen aus den Posteinkünften. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 66 422 226 Kronen. Dieser rein zahlenmässig erfreulichen Bilanz kam aber infolge des immer rascheren Zerfalls der Kronenwährung keine Bedeutung mehr zu, und sie konnte «nicht mehr in's Gewicht fallen», wie Kassaverwalter Marzelli Keller meinte.¹⁴

2. Auf der Suche nach neuen Wegen für Staatseinnahmen

Liechtenstein bemühte sich um neue Wege für Staatseinnahmen, um die Finanzmisere zu bekämpfen. So wollte man über das Briefmarkengeschäft, mittels einer Klassenlotterie und der Eröffnung eines von einem ausländischen Konsortium geplanten Spielcasinos neue Wege beschreiten. Diese Wege erwiesen sich jedoch

¹⁰ LI LA RE 1920/5454, 7. Dezember 1920; Bericht Peers an den Fürsten.

¹¹ Zu Josef Peer siehe Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Band 2, Vaduz 2013, S. 696-697.

¹² LGBL 1920/8, 27. August 1920.

¹³ Siehe dazu LI LA AS 14/81 Staatskassa-Hauptbuch 1921.

¹⁴ Rechenschaftsbericht der Regierung an den Landtag über die Landesfinanzen (1921er Rechnung), erstattet in der Landtagssitzung vom 12. Oktober 1922, S. 29.

aus verschiedenen Gründen als Irrwege und Sackgassen. Mittel- und langfristig wirksamere und erfolgreichere Wege stellten die neuen gesetzlichen Grundlagen und Finanzeinbürgerungen dar.

Ein immer wieder beschrittener Weg war es, den Fürsten um finanzielle Unterstützung anzugehen. Dies hatte sich solange bewährt, als die finanzielle Rücklage des Fürstenhauses solche Hilfe ohne grosse Umstände ermöglichte.

Fürst Johann II. (1840–1929) war ein bedeutender Kunstmäzen und ein grosszügiger Förderer sozialer und wissenschaftlicher Projekte.¹⁵ Auch in Liechtenstein hatte Johann II. bereits vor dem Ersten Weltkrieg mit namhaften finanziellen Beiträgen hilfreich gewirkt.

Fürst Johann II. sprach sich dezidiert gegen die Errichtung eines Spielcasinos in Liechtenstein aus. Als Gegenleistung erklärte er sich bereit, «die nicht unbeträchtliche schwebende Schuld des Landes» auf sich nehmen.¹⁶ Prinz Karl von Liechtenstein,¹⁷ Landesverweser, betrachtete die Spielbankfrage als «sehr fatal».¹⁸ Für ihn kamen nur zwei Lösungen in Betracht: entweder «radikal ablehnen und nichts tun, als allenfalls Pfüt di Gott zu sagen» oder die «Zürcher Schuld von gegen 500 000 Franken» zu übernehmen und damit «die Spielbankmodalitäten aus dem Felde zu schlagen». Nach Prinz Karl setzten sich die «Gutgesinnten» für letztere Lösung ein, «weil sie gerne tugendhaft bleiben und wenig Steuern zahlen wollen». Er vertrat den Standpunkt, dass der Fürst «für das Land helfend eingreifen werde», vor allem nachdem die Regierung die von der Schweiz verlangte Ablehnung des Spielbankenprojektes zugesagt habe.

3. Darlehen des Fürsten

Um die notwendigen Finanzen für die vom Fürsten dem Land zugesagte Hilfe zur Verfügung zu bekommen, war nach Prinz Eduard¹⁹ der Verkauf von Fideikommisschmuck im Ausland in Erwägung zu ziehen.²⁰ Fürst Johann II. hatte sich

¹⁵ Zu Johann II. siehe Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Band 1, Vaduz 2013, S. 541–542.

¹⁶ LI LA Mikrofilm Bundesarchiv Bern, 2001(B)/2, Schachtel 11, 4. November 1919; Charles Bourcart an Bundesrat Felix Calonder.

¹⁷ Zu Karl von Liechtenstein siehe Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Band 1, Vaduz 2013, S. 547–548.

¹⁸ HALV Karton 206, 124. Oktober 1919; Prinz Karl an Prinz Eduard.

¹⁹ Zu Eduard von Liechtenstein siehe Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Band 1, Vaduz 2013, S. 531.

²⁰ Siehe dazu Eduard von Liechtenstein, Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz, Vaduz o. J., S. 271–279. Die folgende Darstellung zum Schmuckverkauf folgt diesen Ausführungen.

zum Verkauf des Schmuckes entschlossen, nachdem sich andere Wege, Darlehen zu bekommen, als zu langwierig erwiesen hatten. Zu diesem Verkauf brauchte es allerdings die Zustimmung des österreichischen Fideikommissgerichts, der österreichischen Regierung und der Agnaten.

Prinz Eduard hatte dabei an eine Finanzhilfe in der Form eines unverzinslichen Darlehens gedacht, Prinz Franz hatte sich sogar für eine Schenkung des Betrages ausgesprochen. In Feldsberg war jedoch inzwischen entschieden worden, das Darlehen gegen Verzinsung zu gewähren, was nach Prinz Eduard nicht den Gedanken des Fürsten «entsprungen» war. Aber die Absicht Prinz Eduards, das Darlehen auch politisch einzusetzen, war damit aus seiner Sicht hinfällig geworden.

Der Verkaufsabschluss mit holländischen Käufern erfolgte am 31. Januar 1920 in Bern. Der Erlös belief sich auf 605 000 Franken. Von dieser Summe hinterlegte Prinz Eduard 550 000 Franken bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich, 50 000 Franken übergab er am 1. Februar der Regierung in Vaduz und 5 000 Franken wurden für die geplante Reise von Prinz Franz und Emil Beck nach Paris reserviert.

In einem internen, von Prinz Eduard verfassten «Motivenbericht» der «zweckentsprechendsten Verwendung» der aus dem Schmuckverkauf erzielten Summe kamen auch die politischen Überlegungen des gewährten Darlehens aus der Sicht des Fürstenhauses zur Sprache.²¹ So heisst es im Bericht, dass es vorteilhaft sei, die Gesamtsumme des Darlehens zu erhöhen. Dies sei «bei der Stimmung im Lande und den ziemlich hochgehenden Anforderungen, die an den Fürsten gestellt [würden], politisch von grösster Wichtigkeit». Der Bericht befürwortete die teilweise Übernahme der Gehaltskosten für Emil Beck in Bern. Er warnte aber gleichzeitig davor, «diese Widmungen des Fürsten politisch zu verpulvern, indem sie nirgends ziffernmässig bekannt» würden. Prinz Eduard plädierte auch dafür, dass die Gesamtsumme dem Land als unverzinsliches Darlehen und nicht als Geschenk übergeben werden sollte. Diese Meinung stützte auch Eugen Nipp,²² mit dem Prinz Eduard «eingehende Rücksprache» genommen hatte. Der Vorteil dieser Variante für das Land sei, dass es sich eine jährliche Zinszahlung von zirka 40 000 Franken ersparen könne und dadurch auch wieder kreditfähig würde. Auf der anderen Seite behielten nach Meinung Prinz Eduards der Fürst und seine Nachfolger «das Land gewissermassen politisch in der Hand». Wie Prinz Eduard

²¹ PA Quaderer (Kopie), Entwurf des Motivenberichtes, ohne Datum (nach dem 6. Februar 1920).

²² Zu Eugen Nipp siehe Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Band 2, Vaduz 2013, S. 652.

bemerkte, legte Eugen Nipp «besonderen Wert darauf, die Abhängigkeit des Landes vom Fürsten durch die Darlehensform zu sichern». In diesem Sinne wurde der Gesetzesentwurf dem Landtag vorgelegt.

Im Februar 1920 schrieb Prinz Karl dem Fürsten: «Die Sehnsucht nach Deinem Gelde ist unermesslich, die «Gutgesinnten» wollen nur 5 Millionen Franken, 2 geschenkt, 3 geliehen!! So ergrimmt ich oft über dieses Danaidenfass bin, so muss man an die Nachteile der Kleinheit des Landes denken, welche durch minimale Steuerlasten auch in der Zukunft konterbalanziert sein müssen, um augenscheinliche Vorteile zu bieten.»²³

Am 10. Februar 1920 unterzeichnete Fürst Johann II. das Handschreiben, mit welchem er dem Land «in dieser schweren, durch die Kriegsverhältnisse bedingten wirtschaftlichen Krise» ein unverzinsliches Darlehen von 550 000 Franken gewährte.²⁴ Das Darlehen war dazu bestimmt, die Lebensmittelschuld des Landes bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich zurückzuzahlen, den Landesbeamten und Angestellten eine monatliche Teuerungszulage in Franken für die Zeit von Februar bis Juli 1920 auszubezahlen und schliesslich die Kosten der Gesandtschaft in Bern zu tragen. Der Landesverweser wurde beauftragt, Anträge über den Zeitpunkt der «Flüssigmachung des Darlehenskapitals, die Modalitäten der Rückzahlung und die urkundliche Sicherstellung desselben» vorzulegen. Die Veröffentlichung dieses Schreibens im Landesgesetzblatt erfolgte allerdings erst am 31. Juli 1920.

Am 20. März 1920 nahm der Landtag das Gesetz betreffend die Rückzahlungsbedingungen des Darlehens von 550 000 Franken an.²⁵ In diesem Gesetz gab Fürst Johann II. seine Zustimmung zu den Vereinbarungen, welche der Landtag einerseits und die Regierung in Vertretung des Fürsten und des Hauses Liechtenstein andererseits über die Flüssigmachung und die Abzahlung des Darlehens getroffen hatten. Der Fürst verfügte die Flüssigmachung der genannten Summe durch Einzahlung des zur Tilgung der Lebensmittelschuld des Landes bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich erforderlichen Betrages. Der für diese Tilgung nicht benötigte Restbetrag war an die Landeskasse in Vaduz auszubezahlen. Das Land hatte für diesen Betrag einen Schuldschein auszustellen.²⁶ Die Rückzahlung des Darlehens hatte ab Mai 1922 in 55 Halbjahresraten zu je

²³ HALV Karton 1920, 27. März 1920; Kabinettskanzlei an Fürst und Prinz Franz; Auszug aus einem Schreiben Prinz Karls vom 2. Februar 1920.

²⁴ LGBL 1920/4, ausgegeben am 31. Juli 1920.

²⁵ LGBL 1920/5, ausgegeben am 31. Juli 1920.

²⁶ § 1, LGBL 1920/5.

10 000 Franken zu geschehen.²⁷ Abschliessend enthielt das Gesetz die Erklärung des Fürsten, dass die Unverzinslichkeit und die ratenweise Abzahlung der Darlehenssumme nur dem Fürstentum zugute kommen sollten. Für den «Fall einer eintretenden Änderung der gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes» behielt sich der Fürst für sich und seine Erben das Kündigungsrecht vor.²⁸ Letztere Bestimmung war sinngemäss bereits in dem Gesetz von 1873 über die Rückzahlungsbedingungen des zu Rheinbauzwecken bestimmten Darlehens enthalten gewesen.²⁹ Ein Unterschied in der Formulierung besteht darin, dass 1873 das Darlehen wegen einer Änderung «der bisherigen selbständigen staatsrechtlichen Stellung des Landes» aufgehoben werden konnte. 1920 hingegen konnte dies wegen einer «eintretenden Änderung der gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes» geschehen. Die unterschiedliche Bedeutung könnte dahin gehend interpretiert werden, dass im ersteren Fall eine Veränderung der staatsrechtlichen Stellung Liechtensteins von aussen, im letzteren eine solche von innen eintreten würde. Ein «Eingesandt» in den «Oberrheinischen Nachrichten» vermerkte, dass diese Formulierung «viel beachtet und kritisiert» worden sei.³⁰ Der Einsender fragte sich, ob diese «sinngemässe Warnung» gerade heute angebracht sei und schliesst mit der etwas kryptischen Bemerkung: «Gelegentlich wird man sich solcher Anspielungen erinnern».

Das Land konnte die ersten drei der vereinbarten halbjährlichen Rückzahlungsraten nicht bezahlen.³¹ Fürst Johann II. verzichtete «bis auf weiteres» auf die jährlich für die vorgestreckten 550 000 Franken zu zahlenden Annuitäten von 20 000 Franken und stellte diese «für Landes Zwecke» zur Verfügung.³² Die Regierung hatte jeweils im Dezember einen detaillierten Vorschlag vorzulegen, wie dieser Betrag verwendet werden sollte. Als Verwendungszweck für 1923 kam von Seiten des Fürsten der Vorschlag, den Betrag als Beitrag für das Gehalt des Regierungschefs und der Beamten der Regierungskanzlei, für den zu errichtenden Fonds der allgemeinen Landeskrankenversicherung und für die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten zu verwenden.³³

²⁷ § 3, LGBL 1920/5.

²⁸ § 4, LGBL 1920/5.

²⁹ LGBL 1873/3, ausgegeben am 6. März 1873.

³⁰ Oberrheinische Nachrichten 25/27. März 1920.

³¹ Eduard von Liechtenstein, Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz, Vaduz o. J., S. 279.

³² HALV Karton 1923, Nr. 14, 12. Januar 1923; Kabinettskanzlei an Regierung.

³³ LI LA Landtagsprotokoll vom 27. Januar 1923; Manuskript Gustav Schädlers.

Der Grund für die grosszügige Haltung des Fürsten war, dass er aus dem Vortrag von Regierungschef Gustav Schädler³⁴ vernommen hatte, dass das Land «voll bestrebt sei, seine Finanzen auf eine geordnete Grundlage zu stellen».³⁵ Diesen Willen habe das Volk auch durch die Annahme eines neuen Steuergesetzes kundgetan. Schädler teilte die frohe Kunde dem Landtag in der Januarsitzung von 1923 mit. Er schloss seinen Bericht mit einer ins Dramatische gesteigerten Bemerkung: «Ein Land, das von Milch und Honig fliesst, d. h. dessen Finanzen geordnete sind, lässt sich leicht regieren, anders ist es aber dort, wo ständig Geldsorgen einem das Leben bitter machen, wo leere Staatskassen einem entgegengrinsen und die Rückzahlungen der Schulden am Marke des Volkes nagt». Landtagspräsident Wilhelm Beck nahm «bewegten Herzens» von der Entscheidung des Fürsten Kenntnis und sprach diesem dafür seinen «tiefergebenen Dank» aus.³⁶

4. Schenkung der Lebensmittelschuld

Am 12. November 1923 hielt der Landtag eine Festsitzung zum 65jährigen Regierungsjubiläum von Fürst Johann II. ab. Bei dieser Gelegenheit liess Johann II. mitteilen, dass er aus gegebenem Anlass dem Land einen weiteren Beweis seiner «väterlichen Fürsorge» geben wolle: «... um die Sanierung der Landesfinanzen möglichst zu Ende zu führen,» vernichtete er den Schuldbrief über 550 000 Franken, welcher «noch an die Schrecknisse wirtschaftlicher Nöte erinnert [habe], welche der Weltkrieg verursacht» habe.³⁷

Für Liechtenstein war mit dieser grosszügigen Tat des Fürsten eine schwere finanzielle Belastung beseitigt, die sich vom Ersten Weltkrieg her weit in die Nachkriegsjahre hinein gezogen hatte. Der Erlass dieser Schuld war für die angestrebte Sanierung der Landesfinanzen von grosser Bedeutung. Es fiel nicht nur die jährliche Amortisationssumme als Belastung des Landesbudgets weg, das Land konnte nun auch kreditwürdiger auftreten. Zudem bewirkte diese Tat auch ein grosses Gefühl der Dankbarkeit beim Volk und bei den Vertretern der staatlichen Institutionen dem Fürsten gegenüber.

³⁴ Zu Gustav Schädler siehe Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, Band 2, Vaduz 2013, S. 828-829.

³⁵ LI LA Landtagsprotokoll vom 27. Januar 1923; Manuskript Gustav Schädlers.

³⁶ HALV Karton 1923, Nr. 14, 27. Januar 1923; Wilhelm Beck an Fürst Johann II.

³⁷ LI LA Landtagsprotokoll vom 12. November 1923.

LI LA RE 1923/2327, 12. November 1923; Handschreiben des Fürsten an Regierungschef Schädler.

5. Frankenprobleme der Sparkassa

Auch für die liechtensteinische Sparkassa, ein Landesinstitut, entstand ein Frankenproblem. Sie konnte der regen Nachfrage um Frankendarlehen nicht entsprechen. Fürst Johann II. stellte deshalb im August 1920 zur «Deckung des dringlichen Kreditbedürfnisses» 500 000 Franken gegen 5 % Zins zur Verfügung.³⁸ Landesverweser Prinz Karl und in dessen Abwesenheit Rentmeister Josef Ospelt erhielten eine Vollmacht, ab dem 1. September 1920 bei der Kreditanstalt in Zürich aus dem Guthaben Johanns II. über einen Betrag bis höchstens 500 000 Franken zu verfügen.³⁹ Sie durften jedoch monatlich nicht mehr als 80 000 Franken zugunsten der Sparkassa abheben. Die 500 000 Franken wurden im Zeitraum von September 1920 bis März 1921 in sechs Monatsraten von je 80 000 Franken und einer Rate von 20 000 Franken zu Gunsten der Sparkassa Vaduz überwiesen.⁴⁰

6. Vom Fürsten zur Verfügung gestellte Gelder

Die «Oberrheinischen Nachrichten» publizierten am 18. September 1920 einen längeren redaktionellen Beitrag, übertitelt «Vom Geldwesen».⁴¹ Der Beitrag enthielt erläuternde Hinweise zu den vom Fürsten zur Verfügung gestellten Geldern. Es wurden folgende Posten angeführt:

1.	Unverzinsliches Darlehen zur Tilgung der Lebensmittelschuld	555 000 Franken
2.	Verpfändung fürstlicher Privatgrundstücke und Privatgebäude (für den Bau des Lawenawerks)	200 000 Franken
3.	Kredit an die Sparkassa	500 000 Franken
4.	Vorschuss für die Beschaffung von drei Waggons Mehl	25 000 Franken
5.	Vorschuss für die Bezahlung einer Kupferlieferung (Lawenawerk)	72 000 Franken
6.	Für Kupferkauf und zur Bestreitung notwendiger Bedürfnisse	50 000 Franken
7.	Vorschuss zur Bezahlung von Frankenzuschüssen an die bei den Österreichischen Staatsbahnen beschäftigten Beamten und Arbeiter	<u>6 000 Franken</u>
	Summe	I 353 000 Franken

³⁸ LI LA RE 1920/3854, 27. August 1920; Prinz Karl an Fürst.

³⁹ LI LA RE 1920/17, 2. August 1920; Vollmacht.

⁴⁰ LI LA Gesandtschaftsakten Wien V3/535, o. D. [Vermerk 31. 1. 1921]; Liste diverser Überweisungen der Schweizerischen Kreditanstalt Zürich aus dem Konto des Fürsten von Liechtenstein; zeitgenössische Abschrift.

⁴¹ Oberrheinische Nachrichten 75/18. September 1920.

Eine Zusammenstellung über das Konto des Fürsten bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich in der Höhe von 1 706 658.85 Franken zählte unter anderen folgende Ausgabeposten auf:⁴²

Datum	Gegenstand	Betrag/Franken
2. 2. 1920	Der Regierung als Vorschuss übergeben	50 000.00
17. 6. 1920 – 14. 1. 1921	3 Raten für die Kosten der Berner Gesandtschaft	20 000.00
15. 6. 1920	An die Regierung zur Tilgung der Lebensmittelschuld	438 848.00
17. 6. 1920	dito Restzahlung	21 132.00
9. 9. 1920 – März 1921	Überweisungen zu Gunsten der Vaduzer Sparkassa	500 000.00
28. 1. 1921	Frankenzuschuss für Eisenbahnangestellte	12 000.00
8. 7. 1920	Zahlungen für Kupfer/Lawenawerk	71 198.65
10. 11. 1920	dito	30 026.00
7. 7. 1920	Zuwendungen für das Volksblatt	3 000.00
10. 8. 1920	dito	5 940.20
30. 8. 1920	Kosten für den Aufenthalt des Fürsten in Vaduz	30 000.00
1. 9. 1920 – 14. 3. 1921	Überweisungen an die Domänenverwaltung für Auslagen	115 000.00
	Summe	1 297 144.85

Die Einlagen für dieses Konto setzten sich aus folgenden Posten zusammen:

Datum	Gegenstand	Summe/Franken
3. 2. 1920	Schmuckverkauf	600 000.00
29. 5. 1920	Kunstverkauf an Glückselig	70 000.00
13. 7. 1920	Kunstverkauf an Glückselig	352 700.00
3. 8. 1920	Kunstverkauf an englisches Konsortium	569 850.00
23. 7. 1920	Erlag der Regierung für Kupfer Lawenawerk	72 000.00
31. 12. 1920	Zinsen bis 28. Januar 1921	20 358.85
	Summe	1 706 658.85

7. Garantie für eine Landesanleihe durch Geldbeschaffung aus fürstlichen Forstbesitzungen

Prinz Franz hielt sich am 1. August 1921 Vaduz auf.⁴³ Er teilte bei dieser Gelegenheit mit, dass der Fürst der Aufnahme einer Landesanleihe bis zu einer Million Franken zustimme. Die Absicht dieser Erklärung Prinz Franz' ist offensichtlich:

⁴² LI LA Gesandtschaftsakten Wien V3/535 o. D. [Vermerk 31. 1. 1921]. Siehe auch Liechtenstein, Liechtensteins Weg, S. 282–289.

⁴³ LI LA SF 1.10/1921/125, 2. August 1921; Bericht Prinz' Franz an die Kabinettskanzlei. Folgende Zitate stammen aus diesem Bericht.

er wollte signalisieren, dass die grosszügige Hilfe des Fürsten in der Finanzproblematik ein Entgegenkommen in der Verfassungsdiskussion und «eine möglichst rasche Annahme des Verfassungsentwurfes» voraussetzte.

Trotz dieser grosszügigen Geste des Fürsten waren die Landesfinanzen noch nicht im Lot. Als eine weitere Massnahme zur Sanierung der Landesfinanzen setzte die Regierung Hoffnung in die Gründung einer Bank. Diese sollte es ermöglichen, Anleihen aufzunehmen. Dies war dringend notwendig, weil weitere finanzielle Hilfe von Seiten des Fürsten mit Schwierigkeiten verbunden war, da die Einkünfte aus der Tschechoslowakei unsicher geworden seien, wie die Kabinettskanzlei mitteilte.⁴⁴

Im Oktober 1921 stellte Kabinettsdirektor Josef Martin eine neue Variante für die Geldbeschaffung in Aussicht. Er beabsichtigte, mit einem Vertreter der Holzverwertungsbranche wegen Lieferung von Holz aus den Forstbesitzungen des Fürsten zu verhandeln.⁴⁵ Josef Ospelt zeigte sich ob dieser Hilfestellung Martins sehr erfreut und hoffte, dass seine Bemühungen «einen vollen Erfolg» zeitigen würden.⁴⁶ Nach Ospelt war dies dringend notwendig, weil die «Geldknappheit im Lande [...] gegenwärtig so gross [war], dass von gewissen Seiten sogar wieder der Spielhöllenplan aufgegriffen» werde. Wenn wieder genügend Geld zur Verfügung stünde, so könnten die Gehälter und laufenden Rechnungen bezahlt und die der Sparkassa geschuldeten Vorschüsse von etwa 240 000 Franken zurückbezahlt werden. Die Sparkassa könnte dann wieder einem «beträchtlichen Teil des Kreditbedürfnisses der Bauern und Gewerbetreibenden» entsprechen und damit würde «natürlich die Stimmung in der Bevölkerung weit ruhiger und zuversichtlicher», meinte Ospelt.

Am 30. Oktober 1921 informierte Martin den Regierungschef, dass er «mit grosser Bestimmtheit» annehmen könne, dass mit Hilfe des Fürsten «die Aufbringung der Landesanleihe gesichert» erscheine.⁴⁷ Es fehlte lediglich noch die Zustimmung des Prager Staatsbodenamtes zu der geplanten grossen Holzabgabe aus den fürstlichen Besitzungen. Es sollte aber weiterhin das Vorgehen wegen der Anleihe so in die Wege geleitet werden, dass das Land als Gläubiger auftreten sollte und der Fürst eine Bürgschaft geben würde, falls sich eine solche als «unbedingt erforderlich» erweisen sollte. Zu diesem Zweck würde der Fürst ein Depot in Schwei-
zerfranken bei einer Schweizer Bank hinterlegen. Die Mithilfe des Fürsten sollte aber geheim bleiben und nur der Regierungschef würde in die Details eingeweiht.

⁴⁴ HALV Karton 501 – 851/1920, 22. Oktober 1920; Kabinettssekretär an Peer.

⁴⁵ PA Quaderer (Kopie), 17. Oktober 1921; Kabinettsdirektor Martin an Josef Ospelt.

⁴⁶ PA Quaderer (Kopie), 21. Oktober 1921; Josef Ospelt an Kabinettsdirektor Martin.

⁴⁷ PA Quaderer (Kopie), 30. Oktober 1921; Kabinettsdirektor Martin an Regierungschef Josef Ospelt.

Da die Bewilligung des Prager Staatsbodenamtes noch nicht erfolgt war, sollte Ospelt aber die Lösung der Darlehensfrage mit schweizerischen Geldgebern weiterhin verfolgen. Dies war nach Martin auch politisch von Bedeutung, weil das Land dann erfahren würde, «dass ohne Mithilfe des Fürsten eine hohe Provision, hohe Zinsen bei kurzer Tilgungsfrist gezahlt werden müssten».

Am 1. November 1921 erstellte Josef Ospelt eine Übersicht mit Angaben, wie die Darlehenssumme voraussichtlich verwendet würde:⁴⁸

Zurückzahlung des vom Fürsten im Juli 1921 gewährten Vorschusses und eines im Vorjahr bewilligten Akkreditivs	204 000 Franken
Zurückzahlung der bei der Sparkassa behobenen Kontokorrentvorschüsse	235 000 Franken
Zurückzahlung eines kurzfristigen Darlehens der Bank in Liechtenstein	63 000 Franken
Bis Ende des Jahres fällige Zahlungen für das Landeselektrizitätswerk	260 000 Franken
Summe für die laufenden Erfordernisse des Staatshaushaltes, die durch Ausfälle in den budgetierten Einnahmen verursacht wurden	130 000 Franken
Summe	892 000 Franken

Ospelt beriet sich am 8. November mit der Finanzkommission. Regierungschef und Kommission waren sich einig, dass die von Josef Ospelt am 1. November vorgesehene Summe auf 1 Million erhöht werden sollte.⁴⁹ Der neu vorgesehene Bedarf setzte sich folgendermassen zusammen:

Zurückzahlung von Vorschüssen an den Fürsten	204 000 Franken
Zurückzahlung von Vorschüssen der Sparkassa	235 000 Franken
Zurückzahlung eines kurzfristigen Darlehens der Bank in Liechtenstein	63 000 Franken
Zahlungen für das Landeselektrizitätswerk	260 000 Franken
Erfordernisse für den Staatshaushalt wegen Ausfällen budgetierter Einnahmen	130 000 Franken
Unvorhergesehenes und zur Dotierung der Sparkassa	108 000 Franken
Summe	1 000 000 Franken

8. Währungsfrage

Als weiteres Problem hatte Liechtenstein die Währungsfrage anzugehen. Prinz Eduard machte dem Fürsten den Vorschlag, dem Land eine zinsfreie Anleihe von zwei Millionen Schweizerfranken zur Sanierung der Währung zur Verfügung zu stellen. Damit sollte dem Land die Möglichkeit verschafft werden, das Valutade-

⁴⁸ PA Quaderer (Kopie), 1. November 1921.

⁴⁹ PA Quaderer (Kopie), 9. November 1921; Josef Ospelt an Kabinettsdirektor Martin.

pot der Bank zu verzinsen. Nach Prinz Eduard wäre damit neben dem wirtschaftlichen Vorteil für das Land folgender Vorteil für den Fürsten verbunden gewesen: «Das Land bleibt politisch vollkommen von Eurer Durchlaucht abhängig, weil dessen Valuta sofort in sich zusammenbricht, wenn E. D. bei einem politischen Umsturz über das Depot anderweitig verfügen.»⁵⁰ Zudem spare das Land die Zinsen und sei dem Fürsten deshalb «zu allergrösstem Dank verpflichtet». Einen weiteren Gewinn sah Prinz Eduard darin, dass die neu gegründete Notenbank vollständig vom Fürsten abhängig bleibe und sich in keiner Weise gegen ihn betätigen könne, da sie ja «das grösste Interesse [habe], dass die liechtensteinische Valuta ihren Kurs» behalte.

Das Schreiben Prinz Eduards schloss mit folgenden Gedanken: Wenn das Land durch die Tätigkeit der Bank aufblühe (Treuhand-Gesellschaften, Fremdenverkehr, Verkehrswesen, erhöhte Steuereinnahmen durch Bankdepots), dann werde das Land seinem Fürstenhaus dankbar sein, und die Bande zwischen dem Fürstenhause und dem Lande würden sich um so enger gestalten, wenn sie nicht nur auf der Untertanentreue und der Liebe zum Landesherrn beruhten, sondern wenn das Fürstenhaus beitrage, die wirtschaftliche Existenz der Einzelnen zu fördern und den Wohlstand dort hervorzurufen, wo heute als Folge des Krieges Elend und Not herrschten. «Ich halte den gegenwärtigen Moment für den letzten, wo es noch gelingen kann, das Land an sein Fürstenhaus dauernd zu knüpfen; wenn dieser Moment verpasst wird und hier statt eines klaren geraden Weges wieder Kompromisspläne zur Durchführung gelangen, wie einzelne, in der Sache nicht genügend bewanderte Liechtensteiner Faktoren sie anregen, so fürchte ich, dass alle Opfer, die E. D. unter Zustimmung der Agnaten bringen, für das Land von geringem Nutzen und für das Fürstenhaus von keinem bleibendem Wert sein werden.» Diese Form der Hilfe sei auch angemessener als die Unterstützung einzelner Personen, die sogenannte Armenhilfe, meinte Prinz Eduard. Letztere sei nicht mehr modern und passe nicht mehr in die gegenwärtige Zeit. Mit dieser «hochherzig gemeinten» und kostspieligen Aktion werde dem kleinen Land lediglich ein Charakter aufgedrückt, «der das Lächeln der ganzen Welt hervorrufen» werde.

9. Weitere Unterstützungsbeiträge durch Fürst Johann II.

Es sei in diesem Zusammenhang auch noch erwähnt, dass Fürst Johann II. immer wieder finanzielle Unterstützung an öffentliche Institutionen, Vereine oder Privat-

⁵⁰ LI LA Gesandtschaft Wien, V3/596, 15. März 1920; Prinz Eduard an Fürst.

personen gewährte. Dies geschah in Form von Schenkungen von Grundstücken an Gemeinden oder an das Land, durch Beträge an Gemeinden für Strassenbauten, durch die Übernahme der Besoldung eines Musikdirektors für ein Jahr, durch Vergabungen an Vereine und an kulturelle Veranstaltungen, durch «Gnadengaben» an Privatpersonen oder eben die Schenkung der Lebensmittelschuld. In den Jahren 1922 bis 1928 ergab dies die stolze Summe von 1 121 055,26 Franken.⁵¹

10. Rheineinbruch 1927

Die Katastrophe des Rheineinbruchs im September 1927 verursachte wiederum eine immense Belastung der Staatsfinanzen. Ende April 1928 ergab eine Zusammenstellung der bestehenden Verpflichtungen aus Anleihen folgendes Ergebnis:

Anleihe 1922	1 Million Franken
Schulden für das Lawenawerk	1 Million Franken
Wiederaufbauanleihe 1928	1,5 Millionen Franken

Dazu kamen für weitere vorgesehene Projekte im Bauwesen:

Vollendung der Wuhrerhöhung, Strassenbau BERN, Rheinbrücke BERN	3 Millionen Franken
Rüfeverbauung	1 Million Franken
Binnenkanal	9 Millionen Franken
Gesamtsumme	16,5 Millionen Franken

Regierungschef Schädler brachte die allgemeine desolote Stimmung zum Ausdruck, wenn er meinte: «Die Lage, in der wir uns befinden, ist schmerzlich. Noch keine Regierung in Liechtenstein dürfte sich je einer so schwierigen Situation gegenüber befunden haben».⁵²

⁵¹ PA Quaderer, Aufzeichnung der Spenden des Fürsten 1922–1928.

⁵² LI LA Landtagsprotokoll vom 27. April 1928.

II. Bodenreform und Finanzhilfe⁵³

Schon 1919 hielt Prinz Eduard fest, dass Anerkennung der Souveränität «in hohem Grade die ausnahmsweise Behandlung des fürstlichen Besitzes bei den bevorstehenden Vermögensabgaben und insbesondere Güterenteignungen» bedinge.⁵⁴ Dies habe nicht nur für die fürstliche Familie, sondern auch für das Land eine grosse Bedeutung. Wenn nämlich dem Fürsten die materielle Grundlage für seine Lebensführung genommen würde, könnte er für das Land auch nicht mehr so viel aufwenden wie bisher.

Gleichlautend äussert sich ein Memorandum, das Prinz Eduard im September zuhanden der Versailler Friedenkonferenz verfasste.⁵⁵ Nach diesen Aussagen bildete der fürstliche Grundbesitz bis zum Ende des Ersten Weltkrieges nicht nur die Grundlage für das materielle Wohlergehen des Fürstenhauses, sondern auch für die materielle Unterstützung des Landes. Das Memorandum betonte denn auch, dass es dem Fürsten bei einem Verlust dieser wirtschaftlichen Grundlage nicht mehr möglich gewesen wäre, für die Bedürfnisse des Landes aufzukommen.

In einem weiteren Schreiben wandte sich Prinz Eduard an den apostolischen Nuntius in Wien.⁵⁶ Er ging darin auf die grundsätzliche Bedeutung der Anerkennung der Neutralität ein und betonte, dass dies sowohl für das Fürstenhaus als auch für das Land von «eminenter Bedeutung» sei. Prinz Eduard steigerte gegenüber dem Nuntius die Situation ins Dramatische und behauptete, von den Erträgen der Besitzungen des Hauses Liechtenstein in Deutsch-Österreich und in der Tschechoslowakei hänge «zum grossen Teile die weitere Unabhängigkeit des souveränen Staates Liechtenstein» ab. Prinz Eduard begründete diese Aussage damit, dass «der Fürst in weitestgehendem Masse für die Bedürfnisse seines Landes» Sorge und deshalb auf die Besitzungen angewiesen sei.

⁵³ Siehe dazu: Rupert Quaderer, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, Prague papers on the history of international relations, Prague 2008, S. 265-290.

⁵⁴ LI LA Gesandtschaftsakten Bern, V2/170/5, 6. März 1919; Prinz Eduard an Emil Beck.

⁵⁵ LI LA RE 1919/4654ad589; o. D. [9. September 1919]; verfasst von Prinz Eduard, unterzeichnet von Landesverweser Prinz Karl, Typoskript, 14 Seiten. Französischer Text: LI LA, Gesandtschaftsakten Bern, Sch. 6, Dossier Friedensvertrag.

⁵⁶ LI LA RE 1919/3026ad589, 16. Juni 1919; Gesandtschaft Wien an apostolischen Nuntius in Wien.

12. Fazit

Es lassen sich folgende zusammenfassende Aussagen machen:

- Das Land Liechtenstein befand sich nach 1918 in einer schweren finanziellen Krise.
- Das Haus Liechtenstein war ebenfalls von finanziellen Engpässen betroffen.
- Der Fürst unterstützte das Land mit ausserordentlich hohen Summen.
- Mit dieser Unterstützung verband das Haus Liechtenstein Einflussnahme auf die innenpolitische Entwicklung Liechtensteins.
- Die Bodenreform in der Tschechoslowakei wurde von Liechtenstein aus mit Sorge verfolgt, weil man befürchtete, der Fürst könne seine finanzielle Hilfe nicht mehr leisten.
- Das Haus Liechtenstein betonte die Abhängigkeit des souveränen Staates Liechtenstein von den Erträgen seiner Besitzungen in Deutsch-Österreich und in der Tschechoslowakei als Argument für die Anerkennung Liechtensteins als souveräner Staat.

Quellen und Literatur

Quellen

Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz

Regierungsakten RE 1918 – 1928

SF 1.10/1921

Landtagsprotokolle 1918 – 1928

Gesandtschaftsakten Bern

Gesandtschaftsakten Wien

Staatskassa-Hauptbuch 1911 – 1921

Rechenschaftsbericht der Regierung an den hohen Landtag 1921

Mikrofilm Bundesarchiv Bern, 2001(B)/2

Landesgesetzblätter

Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Vaduz

Karton 206

Karton 501

Karton 1923

Privatarchiv Quaderer, Schaan

Nachlass Josef Ospelt (Kopien)

Verzeichnis der Spenden des Landesfürsten 1912–1928

Zeitungen

«Oberrheinische Nachrichten»

«Liechtensteiner Volksblatt»

Literatur

Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein, 2 Bde., Vaduz 2013.

Liechtenstein, Eduard von, Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz, Vaduz o. J. (1948).

Quaderer, Rupert, Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg, Prague papers on the history of international relations, Prague 2008.

Abkürzungen

HALV	Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Vaduz
LGBL	Landesgesetzblatt
LI LA	Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz
PA	Privatarchiv
SF	Sonderfaszikel